

der Unterschlagung zum Nachteil gesellschaftlichen Eigentums geprüft und es unterlassen festzustellen, welcher tatsächliche Schaden dem HO-Kreisbetrieb durch die Handlungsweise der Angeklagten entstanden ist.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme und den im Urteil getroffenen Feststellungen steht außer Zweifel, daß die Angeklagte zwar über einen Zeitraum von mehreren Jahren die Handlungen beging, stets aber nur für eine kurze Zeitspanne geringe Beträge der HO vorenthielt. Der Schaden bestand lediglich darin, daß es dem HO-Kreisbetrieb in alien diesen Fällen der Borgeschäfte erst einige «Tage nach dem Verkauf der Ware möglich war, über die Gegenwerte zu verfügen. Auch der eventuell entstandene Zinsverlust fällt infolge seiner Geringfügigkeit nicht ins Gewicht. Zum Zeitpunkt der Aufdeckung der Handlungen waren noch 27,76 MDN zu begleichen, die bis zur Hauptverhandlung durch den betreffenden Kunden gezahlt wurden. Das gleiche trifft für die Waren und Geldbeträge zu, die die Angeklagte für sich entnahm, sowie für die Lohnvorschüsse, die sie einer Angestellten aus dem Kassenbestand gewährte.

Die Angeklagte hätte wegen der von ihr begangenen Handlungen nicht verurteilt werden dürfen, sondern nach § 8 StEG freigesprochen werden müssen, weil ihre Handlungen zwar dem Wortlaut eines gesetzlichen Tatbestandes entsprachen, jedoch wegen ihrer Geringfügigkeit und mangels schädlicher Folgen für die Gesellschaft nicht gefährlich waren.

#### **§§ 8, 10, 18 ASchVO.**

**1. Aus der jedem leitenden Mitarbeiter eines Betriebes — angefangen vom Werkleiter bis gegebenenfalls zum Brigadier und seinem Stellvertreter — obliegenden Pflicht, den Gesundheits- und Arbeitsschutz im jeweiligen Verantwortungsbereich zu sichern, folgt dessen persönliche Verpflichtung, sich das Wissen über die für das konkrete Arbeitsgebiet maßgebenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen zu verschaffen und es ständig zu vervollkommen. Die Anleitung und Kontrolle durch die übergeordneten leitenden Mitarbeiter ist eine wichtige Voraussetzung für die Vermittlung dieses Wissens, befreit den einzelnen leitenden Mitarbeiter aber nicht von der persönlichen Verpflichtung.**

**2. Die Bedeutung der Arbeitsschutzbelehrung gern. § 10 ASchVO besteht nicht nur darin, den Werkträgten das erforderliche Wissen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz zu vermitteln, sondern gleichermaßen darin, bereits vorhandenes Wissen ständig zu erhalten und der bewußtseinsmäßigen Unzulänglichkeit, sich an Gefahrenzustände zu gewöhnen und diese zu übersehen, entgegenzuwirken.**

**3. Die Pflicht zur Belehrung der Werkträgten über den Gesundheits- und Arbeitsschutz ist eine von dem im konkreten Falle verantwortlichen leitenden Mitarbeiter persönlich wahrzunehmende Rechtspflicht, die unteilbar ist und nicht auf einen für die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes nicht verantwortlichen Mitarbeiter delegiert werden kann, auch wenn es sich dabei um einen Spezialisten des betreffenden Arbeitsgebietes handelt.**

**4. Die Hinzuziehung eines Spezialisten, der nicht leitender Mitarbeiter gern. §§ 8, 18 ASchVO ist, zu Arbeitsschutzbelehrungen entbindet den Arbeitsschutzverantwortlichen nicht von seiner Eigenverantwortlichkeit für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Belehrung.**

**5. Da die vorübergehende Arbeitsaufnahme in einem anderen, wenn auch gleichen oder ähnlichen Betrieb für den Werkträgten in der Regel veränderte Arbeitsbedingungen mit sich bringt und daraus Gefahren für**

**die Gesundheit und das Leben erwachsen können, sind die Werkträgten gern. § 10 Abs. 3 ASchVO durch den übernehmenden Betrieb über den Gesundheits- und Arbeitsschutz zu belehren, unabhängig davon, ob sie die von ihnen auszuführenden Arbeiten unter ähnlichen Arbeitsbedingungen in ihrem bisherigen Betrieb durchgeführt haben und über die hierfür maßgebenden Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes schon belehrt worden sind.**

**OG, Urt. vom 18. Februar 1965 — 2 Ust 3/65.**

Das Bezirksgericht hat in seinem Urteil vom 16. Januar 1965 folgende wesentliche Feststellungen getroffen:

Der VEB Starkstromanlagenbau hatte an den Auslegern von Schleuderbetonmasten der Straßenbeleuchtung im Bereich des Erdölverarbeitungswerkes Schwedt (EVW) Anstricharbeiten auszuführen. Die Arbeiten gehörten zum Aufgabenbereich „Straßenbeleuchtung“, für das neben anderen Aufgaben der Angeklagte als Obermonteur mit eigenem Meisterbereich verantwortlich war. In dieser Funktion oblag ihm die Pflicht, den Gesundheits- und Arbeitsschutz in seinem Verantwortungsbereich zu gewährleisten. Im Jahre 1958 hatte er als Brigadier den Befähigungsnachweis zur Anleitung und Kontrolle auf dem Gebiete des Gesundheits- und Arbeitsschutzes erworben. Dieser wurde jedoch nicht erneuert und ist daher seit einigen Jahren nicht mehr gültig. Die monatlichen Belehrungen über den Arbeits- und Gesundheitsschutz in seinem Meisterbereich wurden in der Weise erteilt, daß der Angeklagte mit den ihm unterstehenden Werkträgten an den monatlichen Belehrungen des ebenfalls zum VEB Starkstromanlagenbau gehörenden Meisters B. teilnahm.

Mit der Ausführung der Malerarbeiten war vom Angeklagten die PGH M. beauftragt und von dieser der Maler R. zur Verfügung gestellt worden. Die Ausleger befanden sich in 9 m Höhe, so daß eine dem EVW gehörende fahrbare, mechanisch ausziehbare Leiter ausgeliehen wurde. Die nach der ASAO12/3 — Arbeiten mit ausziehbaren Leitern — vom 8. Juni 1963 (GBI. II S. 413) erforderliche Bedienungsanweisung war bei der Leiter nicht vorhanden.

Mit der Bedienung der Leiter beauftragte der Angeklagte zunächst zwei Studenten, die vorübergehend im Betrieb arbeiteten. Zu diesem Zeitpunkt wußte er, daß für Arbeiten mit fahrbaren, mechanisch ausziehbaren Leitern eine besondere Arbeitsschutzanordnung besteht und diese auszugsweise in der in seinem Besitz befindlichen Broschüre „Sicherheitsvorschriften für Montage und Bau von Starkstromanlagen“ abgedruckt ist. Der Angeklagte machte sich vor oder bei Erteilung des Arbeitsauftrages an die Studenten nicht mit den in der ASAO enthaltenen Bestimmungen vertraut. Er beauftragte den Montagearbeiter L., die Studenten und den Maler R. mit der Bedienung der Leiter vertraut zu machen und zu belehren, weil ihm bekannt war, daß L. im Sommer 1964 eine Dieselameise mit mechanischer Leiter von dem Stammbetrieb übernommen hatte, und er annahm, daß dieser dabei auch hinsichtlich des Gesundheits- und Arbeitsschutzes eingewiesen worden war. L. war jedoch noch nicht einmal ausreichend mit der Bedienung vertraut gemacht worden; er hatte die Leiter lediglich übernommen.

Am 15. Oktober 1964 stand die Zugmaschine, mit der die Leiter bisher von Mast zu Mast bewegt worden war, nicht mehr zur Verfügung; die Leiter sollte nunmehr manuell befördert werden. Deshalb forderte der Angeklagte vier Arbeitskräfte von der Brigade M. an. Diese Brigade umfaßt 17 Arbeiter und gehört arbeitsrechtlich zum Generalauftragnehmer Bau- und Montagekombinat Ost (BMK Ost). Der Generalauftragnehmer ist gesetzlich verpflichtet, den Nachauftragnehmern Montagehilfsarbeiter zur Verfügung zu stellen (§ 6 Abs. 5 der Anordnung über die Liefer- und Leistungsbedingungen für die Errichtung der Investitionsvorhaben Erdölverarbeitungswerk Schwedt und Erdölförderung vom 1. November 1962 — GBI. IIS. 809). Die Brigade M. führt seit 1963 ausschließlich Transportarbeiten für den VEB Starkstromanlagenbau durch, die sich bis